

Bebauungsplan „Solarpark Lerchenhof Schrollbach“

VG Ramstein-Miesenbach,
OG Niedermohr

Tabellarische Zusammenfassung des Umweltberichts



Auftraggeber:



Ortsgemeinde Niedermohr
Verbandsgemeinde
Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

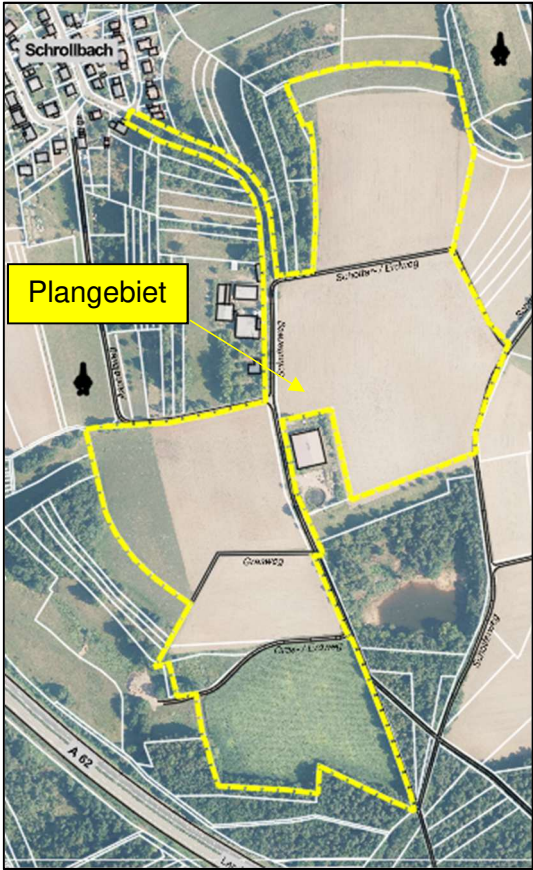
Aufgestellt:

lf  **PLAN**

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

Stand: Juni 2026

Tabellarische Zusammenfassung des Umweltberichts

Lage	Ca. 16,7 ha großes Plangebiet in der Ortsgemeinde Niedermohr, südwestlich von Schrollbach. Es liegt ca. 60 m nördlich der Autobahn A 62 und ca. 180 m östlich der nächsten Wohnbebauung der Lerchenstraße.   Übersicht des Plangebiets
Art des Verfahrens	Regelverfahren (inkl. Umweltbericht)
Größe des Geltungsbereichs	Ca. 16,7 ha (Plangebiet)
Gebietsart	▪ Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) auf 16,1 ha.

	▪ Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung des SO_{PV} auf 0,4 ha.
Maß der baulichen Nutzung	max. GRZ: 0,6 Anlagenhöhe: 4,0 m Maximal versiegelbare Grundfläche: 5.000 m ²
Maximal mögliche Überbauung mit Modulen	Ca. 9,65 ha (160.830 m ² * 0,6 GRZ) (Versiegelung SO _{PV} = 160.830 m ² , Verkehrsflächen = 3.770 m ²)
Erschließung	Das Plangebiet wird über einen Wirtschaftsweg (Parzelle 2148, Gemarkung Schrollbach) aus der nordwestlich gelegenen Siedlung kommend erschlossen und an die Lerchenstraße der Ortslage Niedermohr angebunden.
Planerische Vorgaben	Raumordnungsplan: Überschneidung mit raumordnerischen Vorranggebieten: Das Gebiet tangiert einen regionalen Grünzug, ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren (ZAV) wurde für 13 ha Teilflächen durchgeführt und von SGD Süd positiv beschieden und genehmigt. Für weitere 3,5 ha des nördlichen Geltungsbereichs wird ein ZAV beantragt. Flächennutzungsplan: Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar.
Bestand / Derzeitige Nutzung siehe auch Anlage 1 - Bestandsplan -	Geplante Modulflächen stellen überwiegend aktuell intensiv genutzte Ackerflächen von geringer ökologischer Wertigkeit dar. Neben den Ackerflächen befinden sich auch Saumstrukturen, Grünland und landwirtschaftliche Wege innerhalb des Geltungsbereichs. Randliche Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs sind im Südwesten und Norden als Grünlandflächen ausgebildet. ▪ Grünland im Norden: Die Grünlandflächen im Norden sind überwiegend grasreich und artenarm ausgebildet, entsprechend handelt es sich um Bereiche geringer ökologischer Wertigkeit. Teilbereiche weisen allerdings ein mittleres Artenreichtum auf und sind entsprechend als ökologisch hochwertige Bereiche einzustufen. ▪ Grünland im Westen: Entlang des südwestlichen Randbereichs befindet sich eine artenreiche magere Grünlandfläche. Dieser ist eine sehr hohe ökologische Wertigkeit zuzusprechen, gleichzeitig erfüllt die Wiese die Voraussetzungen um als gem. § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG geschütztes Grünland zu gelten (Kartierung LF-PLAN; ca. 1,03 ha). ▪ Feuchtgrünland im Südwesten:

	Im Südwesten befindet sich in einer Geländemulde ein feuchter, seggenreicher Grünlandbereich dem eine sehr hohe ökologische Wertigkeit zuzusprechen ist. Hierbei handelt es sich um einen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biototyp welcher in dem Biotopkataster RLP ausgewiesen ist (seggen- und binsenreiche Nasswiese, Quellbach, Fläche im Plangebiet ca. 2.800 m²). <u>Angrenzende Flächen:</u> Im Norden: Landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Grünland) mit vereinzelt Gehölzen. Im Osten: Landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Ackerflächen), Kleingehölze und vereinzelte Streuobstflächen Im Süden: Waldbereiche, das Naturdenkmal „Sandgruben“ sowie die Autobahn A 62. Im Westen: Grünlandflächen, die Gebäude des Lerchenhofs, ein Feldwirtschaftsweg sowie Gartenflächen, Freizeitgrundstücke mit älterem Gehölzbestand (Eichen und Esskastanien) mit hoher Abschirmwirkung.  Blick von Osten in Richtung Westen über das Projektgebiet
Schutzgebiete	▪ Kein Natura 2000-Gebiet (FFH & VSG) im Plangebiet und in der näheren Umgebung. ▪ Keine direkt auf der Fläche ausgewiesenen Schutzgebiete (NSG, LSG, Biosphärenreservat, geschützte Landschaftsbestandteile). Die nächsten Schutzgebiete (NSG „Östliche Pfälzer Moorniederung“ und LSG „Landstuhler Bruch“) liegen ca. 3 km entfernt. ▪ Gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich: Im südlichen Randbereich ragt der Biotopkomplex BK-6510-0389-2009 in das Plangebiet hinein. Dieser umfasst die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope „Seggen- und binsenreiche Nasswiese“ (BT-6510-1035-2009) sowie Teile des „naturnahen Quellbachs“ (BT-6510-1032-2009). In der östlichen Umgebung schließt zudem der Bereich des Naturdenkmals „Sandgruben“

	(BK-6510-0388-2009) an. Diese geschützten Strukturen werden durch das Vorhaben nicht direkt tangiert. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Südwesten des Plangebietes eine Magerwiese erfasst, welche den Kriterien zur Einstufung einer gesetzlich geschützten Flachland-Mähwiese nach § 30 BNatSchG / FFH-Lebensraumtyp 6510 entspricht. ▪ Ausgewiesene Flächen des Biotopverbundes liegen weder im Plangebiet selbst noch in seiner unmittelbaren Umgebung vor. Erst im weiteren Umfeld werden in dem Talraum des Glans Verbindungsflächen entlang von Gewässern dargestellt.
Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/ Pflanzen/ Biotope, Landschaftsbild/ Erholung, Kultur-/ Sachgüter, Mensch)	▪ Boden Die maximal mögliche Vollversiegelung ist aktuell mit 5.000 m² angegeben, was 3 % des Geltungsbereiches entspricht. Das Vorhaben beansprucht Flächen mit den Bodenarten lehmiger Sand und anlehmiger Sand, denen eine überwiegend geringe bis sehr geringe Bodenfunktionsbewertung beigemessen wird. Das Ertragspotenzial sowie die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung werden im Hauptareal als mittel bis gering eingestuft (Ackerzahl >20 bis <40), während das Nitratrückhaltevermögen und die Feldkapazität durchgehend eine geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der sensiblen Feuchtwiese, welcher eine hohe Gesamtbewertung der Bodenfunktion sowie eine sehr hohe Bedeutung für die Biotopentwicklung besitzt; diese wertvollen Strukturen sollten aus der Planung ausgeklammert und baulich nicht in Anspruch genommen werden. Da die Photovoltaik-Module auf aufgeständerten Unterkonstruktionen errichtet werden, bleibt die natürliche Bodenfunktion für den Wasserhaushalt im Wesentlichen gewahrt. Der vollständige Entfall der intensiven Ackernutzung schützt die sandigen Böden langfristig vor Wind- und Wassererosion sowie vor Verdichtungen durch schwere Landmaschinen. Die geplante Extensivierung zu dauerhaftem Grünland fördert nachhaltig die Humusbildung, verringert den Stoffeintrag und verbessert die Bodenstruktur regenerativ. ▪ Wasser Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper Mohrbach zugeordnet, dessen chemischer und mengenmäßiger Zustand als gut eingestuft ist. Da im unmittelbaren Planungsraum keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete vorhanden sind und flächige Versiegelungen größtenteils vermieden werden, bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens vollumfänglich erhalten. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist daher nicht zu erwarten. Um potenziellen Erosionserscheinungen durch abtropfendes Niederschlagswasser unterhalb der Modulkannten entgegenzuwirken, wird eine flächige Versickerung

über die dauerhafte Vegetationsdecke sichergestellt. Ein wesentlicher positiver Effekt für den Grundwasserschutz resultiert aus dem Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pestiziden, wodurch die bisherige landwirtschaftliche Stoffbelastung langfristig und nachhaltig reduziert wird.

▪ **Klima und Luft**

Das Areal wird dem Klimatop des landwirtschaftlichen Freilands zugeordnet und weist aufgrund fehlender spezifischer Kaltluftbahnen eine vergleichsweise geringe lokalklimatische Dynamik auf.

Durch die offene Bauweise und die geringe Bauhöhe der Unterkonstruktionen wird das bodennahe Abströmverhalten der Kaltluft in Richtung des nördlichen Talsystems nicht maßgeblich beeinflusst, so dass eine Barriere Wirkung für den regionalen Luftaustausch ausgeschlossen ist.

Die Teilverschattung durch die Module in Kombination mit der dauerhaften Vegetationsdecke sorgt für eine nur geringe Aufheizung der Flächen, wodurch die Klimafunktion für das Umland erhalten bleibt. Das entstehende extensive Grünland ist bei der Kalt- und Frischluftentstehung leistungsstärker als die bisherige Ackernutzung. Zudem entfallen durch die Bewirtschaftungsumstellung Staub- und Düngemittlemissionen, was die lokale Lufthygiene direkt verbessert.

▪ **Flora und Fauna**

Das Projekt beansprucht hauptsächlich intensiv genutzte Agrarflächen von anthropogen geprägter, geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit.

In geringer Quantität kommen auch extensiv bewirtschaftete, ökologisch wertvollere Grünlandflächen im Westen hinzu, die seitens des Büro LF-PLAN als eine gesetzlich geschützte Magerwiese (ED1) nach § 30 BNatSchG deklariert wurde. **Diese geschützte Wiese sollte genauso wie die südwestlichen Feuchtwiesenstrukturen aus der Planung ausgeklammert und von baulichen Eingriffen unberührt bleiben.**

Die wertvollen, randlich angrenzenden Gehölzgruppen und Baumreihen werden flächenmäßig nicht beansprucht, sondern bleiben als wichtige Bestandteile für den Naturhaushalt vollständig erhalten.

Durch die großflächige Überprägung der offenen Agrarlandschaft kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für die Feldlerche, die diese intensiv genutzten Flächen als Brutplatz und Nahrungshabitat verliert. Da sie die vertikalen Strukturen der Modulreihen meidet, geht die Habitatfunktion der betroffenen Flächen für diese Art dauerhaft verloren.

Während der Bauphase können temporäre Störungen im direkten Umfeld auftreten und für Mittel- sowie Großsäuger geht der Raum anlagenbedingt durch die Einzäunung als lokaler Wanderkorridor verloren.

Demgegenüber steht ein ökologischer Mehrwert für

	Kleinsäuger, Insekten und flugfähige Arten, für die auf der künftig extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche neue Lebensräume und Nahrungshabitate entstehen. Das ca. 300 m südöstlich gelegene Naturdenkmal Sandgruben wird durch das Vorhaben nicht tangiert. ▪ Landschaftsbild und Erholung Das Vorhaben führt zu einer großflächigen technischen Überprägung einer bislang offen und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Die Errichtung der Modulanlagen auf den nach Süden geneigten Hangflächen verändert das visuelle Erscheinungsbild im Nahbereich erheblich, wobei insbesondere das direkt benachbarte Anwesen des Lerchenhofs sowie die angrenzenden Wirtschaftswege von weitreichenden Sichtbeziehungen betroffen sind. Entgegen vollständig umschlossener Lagen ist das Plangebiet insbesondere nach Osten hin zu den angrenzenden Agrarflächen visuell offen und frei einsehbar. Nach Norden hin begrenzt eine topografische Kuppe die Einsehbarkeit, so dass Sichtbeziehungen aus den dahinterliegenden Bereichen weitgehend ausgeschlossen sind. Nach Westen hin ist die geplante Fläche durch bestehende Wald- und Gehölzstrukturen von der Wohnbebauung abgeschirmt. Durch die Technisierung des Raumes wird die Eigenart der Landschaft lokal verändert und die Qualität der umliegenden Wege für die Naherholung beeinträchtigt. Durch die A 62 im Süden liegt aber auch bereits eine visuelle und akustische Vorbelastung vor. Hinsichtlich der Erholung ist der überregional bedeutsame „Pilgerweg Heiliger Wendelinus zu nennen, welcher im Plangebiet über den Wirtschaftsweg südlich des Lerchenhofs und anschließend westlich der Sandgrube verläuft. ▪ Kultur-/Sachgüter: Im Plangebiet nicht vorhanden. ▪ Mensch Für das Schutzgut Mensch sind betriebsbedingt keine relevanten Emissionen zu erwarten, da die Photovoltaikanlage im Regelbetrieb vollkommen emissionsfrei arbeitet. Die Belastungen beschränken sich auf die zeitlich begrenzte Bauphase, in der es durch den Baustellenbetrieb und den Transportverkehr zu temporären Lärm- und Staubimmissionen im Umfeld kommen kann. Auch Blendwirkungen für Wohnbauflächen oder Verkehrsflächen sind grundsätzlich nicht auszuschließen.
Datenlage für den Artenschutz	1. Biotopkartierung durch das Büro LF-PLAN. 2. Faunistische Kartierung durch das Büro LF-PLAN zu den Artgruppen Avifauna & Reptilien von März bis Mai 2026. Weitere Begehungen erfolgen bis September 2026. 3. Auswertung vorhandener Daten aus den Internetportalen Artenanalyse und Artendatenportal.

Artenvorkommen

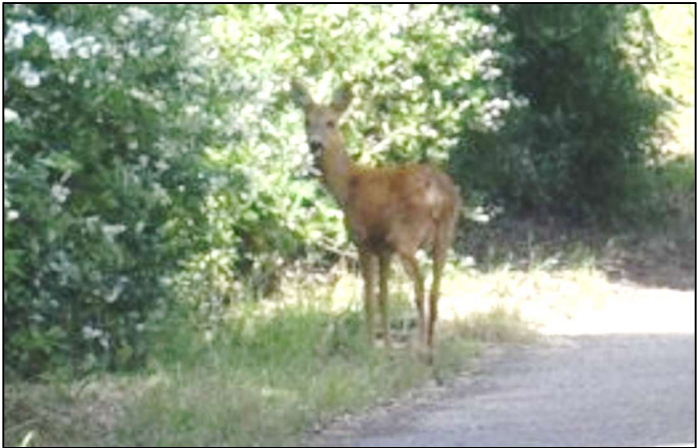
I.R. dieser Kartierungen wurden im Umfeld des Plangebiets Vorkommen von folgenden Arten festgestellt:

- **Avifauna:** Es wurden insgesamt 37 Vogelarten im Umfeld erfasst. Davon sind 21 Arten als feste Brutvögel (BV) bzw. als Brutverdacht (bv) eingestuft (u. a. Feldlerche, Goldammer, Buchfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Star, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Stieglitz, Buntspecht). Zudem nutzen unter anderem Arten wie Grünspecht, Mäusebussard, Kormoran und Graureiher das Gebiet als Nahrungsgäste (NG). Unter anderem wurden Graugans, Kleinspecht und Dohle als Einzelbeobachtungen erfasst (E).
- **Reptilien:** Nachweis von Reptilienvorkommen im östlichen Randbereich des Projektgebiets gemäß den vorliegenden Kartierungsdaten. In den strukturreichen, besonnten Saumbereichen der dortigen Gehölze und Wegränder ist von einer dauerhaften Habitatfunktion (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszugehen. Der intensiv genutzte Acker-Kernbereich selbst ist mangels Strukturen ungeeignet.



Zauneidechse entlang des östlichen Gehölzrandes

- Nahrungshabitat für **Groß- und Kleinsäuger** (lokale transitorische Nutzung).

	
Bewertung des Artenspektrums	▪ Das Projektgebiet besitzt überwiegend eine Funktion als Nahrungshabitat für die im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten, Fledermäusen sowie für transitorische Wildarten. ▪ Avifauna: Die dichten Gehölz- und Waldstrukturen im Westen und Osten besitzen eine hohe Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Gehölzbrüter. Die offene Ackerfläche dient den nachgewiesenen Rote-Liste-Arten wie z.B. Goldammer (RL RLP 3) primär als Nahrungshabitat. Die Feldlerche (RL RLP 3, RL D 3) wurde mit 6 Brutpaaren in dem Plangebiet nachgewiesen. Hier sind funktionserhaltende Maßnahmen (wie die Anlage externer Lerchenfenster als CEF-Maßnahmen erforderlich, um den Verlust von potenziellen Brutstätten rechtssicher auszugleichen. ▪ Reptilien: Durch den konkreten Nachweis von Reptilien im Süden am östlichen Waldrand im Bereich der Sandgrube besitzen die dortigen Saum- und Gehölzstrukturen eine erhöhte ökologische Wertigkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Ausbreitungskorridor. Eine direkte Betroffenheit durch das Baufeld muss durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wie einer Vergrämunngsmahd und einem Schutzzaun ausgeschlossen werden. ▪ Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Feldlerche sind durch CEF-Maßnahmen an Hand von Blühstreifen und externe Lerchenfenster abgewendet. Für alle weiteren streng geschützten Tierarten wird ein Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen, sofern die östlichen Reptilien-Fundbereiche, die südlichen Biotope (Nasswiese/Quellbach) sowie das angrenzende Naturdenkmal „Östliche Sandgruben“ konsequent durch feste Pufferzonen von der Bebauung freigehalten und geschützt werden. Zudem ist zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen eine strikte Bauzeitenregelung einzuhalten, welche die Baufeldfreimachung und lärmintensive Arbeiten auf die

	Zeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aktivitätszeiten beschränkt.
Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte <i>(Eine Biotopwertermittlung des Bestandes gem. dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP wird im Umweltbericht ergänzt)</i>	▪ Anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten: Direkter Verlust von Brut- und Nistrevieren der Feldlerche im Bereich der künftigen PV-Modulflächen. Laut KNE-Fachgutachten (BGHplan)¹ schlägt eine interne Wiederansiedlung in Solarparks meist fehl, da die Art die vertikalen Modulreihen meidet. Ohne vorgezogene CEF-Maßnahmen (Lerchenfenster, Blühstreifen) führt dies zum Eintritt des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. ▪ Anlagebedingter Verlust von Nahrungshabitaten: Verlust intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, die der Feldlerche, der Goldammer sowie den Vogelarten der angrenzenden Gehölze und des Naturdenkmals „Östliche Sandgruben“ als lokales Nahrungshabitat dienen. ▪ Baubedingte Störungs- und Tötungsrisiken für die Avifauna: Risiko der Zerstörung von Gelegen oder der Störung von Brutvögeln in den angrenzenden Gehölzbeständen durch Lärm, Staub und visuelle Unruhe während der Bauphase. Dies wird durch die strikte Einhaltung der Bauzeitenregelung abgewendet. ▪ Baubedingte Risiken für Reptilien: Gefahr von Individuenverlusten (Tötung/Verletzung) im östlichen Randbereich durch den Einsatz von Baumaschinen im unmittelbaren Umfeld der nachgewiesenen Reptilienhabitate. Dieses Risiko kann durch eine vor Baubeginn durchgeführte Vergrämmungsmahd und einen Schutzzaun ausgeschlossen werden. ▪ Anlagebedingte Barrierewirkung: Einschränkung lokaler Wanderkorridore für Mittel- und Großsäuger (z.B. Rehwild) sowie bodengebundene Kleinsäuger durch die erforderliche Betriebseinzäunung des Solarparks.
Erforderliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen <i>(Eine Biotopwertermittlung für die Planung gem. dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP wird im Umweltbericht ergänzt)</i>	▪ CEF 1 – Externe Lerchenfenster für die Feldlerche Zum vorgezogenen Ausgleich des Brutplatzverlustes sind im funktionalen und räumlichen Zusammenhang auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld Lerchenfenster in Kombination mit Ackerbrache-Streifen oder Blühstreifen anzulegen. Da die Art laut KNE-Fachgutachten (BGHplan) die vertikalen Barrieren der Modulreihen meidet und eine interne Wiederansiedlung meist fehlschlägt, ist dieser externe Ausgleich fachlich zwingend. Diese Maßnahmen müssen vor Beginn der Bauphase und vor der Brutsaison der Feldlerche umgesetzt und funktionsfähig sein. ▪ V1 – Minimierung der Bodenversiegelung und allgemeiner Bodenschutz Bei allen Bauarbeiten im circa 16,7 ha großen

¹ <https://bghplan.com/wp-content/uploads/2025/01/Fachgutachten-artenschutzrechtlicher-Ausgleich-im-Solarpark-BGH-2024-11-04.pdf>

Plangebiet hat der Bodenschutz unter Beachtung der DIN 18915 strikt Berücksichtigung zu finden. Erdaushub oder Bodenauftrag sollten auf das absolute Minimum begrenzt werden, um eine großflächige Zerstörung der anlehmigen und lehmigen Sandbodenstrukturen zu verhindern. Die dauerhafte Neuversiegelung durch Fundamente für funktionale Baukörper wie Wechselrichter- oder Trafostationen ist im sonstigen Sondergebiet auf ein technisch notwendiges Maß zu begrenzen, wobei der Wert von maximal 5.000 m² zu überprüfen wäre. Das Befahren des Bodens hat bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen zu erfolgen.

Um das Eindringen schädlicher Stoffe in das Erdreich zu vermeiden, sollte die Errichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen bevorzugt auf bereits anthropogen geprägten oder ohnehin zur Teilversiegelung vorgesehenen Bereichen stattfinden.

Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind nach Abschluss der Bauarbeiten durch gezielte Lockerungsmaßnahmen zu beheben, wobei die vorhandene Grasnarbe nach Möglichkeit zu erhalten ist. Die eigentliche Verankerung der Modultische hat vorrangig bodenschonend über Rammpfähle zu erfolgen, wodurch der Einsatz großflächiger Betonfundamente zu vermeiden ist.

▪ **V 2 – Freihalten der Schutzgebiete und Biotope von Überbauungen**

Die gesetzlich geschützten Biotope sowie die deklarierten Schutzflächen im Geltungsbereich sind von der Überplanung und jeglicher Bebauung vollständig freizuhalten. Dies betrifft

- den im südlichen Randbereich hineinragenden Biotopkomplex BK-6510-0389-2009 mit der seggen- und binsenreichen Nasswiese (BT-6510-1035-2009) und Teilen des naturnahen Quellbachs (BT-6510-1032-2009) sowie
- den Übergangsbereich zum Naturdenkmal „Östliche Sandgruben“.
- Ebenso ist die von LF-PLAN entlang des südwestlichen Randbereichs kartierte, artenreiche Magerwiese (ED1), welche die Voraussetzungen als geschütztes Grünland gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG erfüllt, als nicht überplante Tabuzone zu erhalten. Wird dennoch eine Inanspruchnahme erforderlich, ist dies nur nach positiv erteilter Ausnahmegenehmigung gem. § 30 BNatSchG Abs. 3 und 4 möglich.

Diese schutzwürdigen Strukturen sind vor Baubeginn durch einen festen Bauzaun als Tabuzonen kenntlich zu machen. Sie dürfen während der gesamten Bauphase weder befahren noch als Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, um stoffliche Einträge oder mechanische Schädigungen auszuschließen.

	▪ V 3 – Bauzeitenregelung Um die Zerstörung von Gelegen der Vögel in den angrenzenden Gehölzen sowie Individuenverluste bei den Reptilien im Osten zu verhindern, müssen die Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen und lärmintensiven Arbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aktivitätszeiten stattfinden. Die Baufeldfreimachung (inklusive der vorbereitenden Vergrämunngsmahd für die Reptilien) hat im Herbst oder Winter zu erfolgen. Der zulässige Zeitraum für diese Eingriffe liegt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (§ 39 BNatSchG). ▪ V 4 – Reptilienschutz (Vergrämunngsmahd und Schutzzaun) Vor Baubeginn ist im östlichen Fundbereich der Reptilien eine schrittweise Vergrämunngsmahd (von innen nach außen) durchzuführen, um die Tiere in die sicheren Randstrukturen abzuleiten. Unmittelbar danach ist ein temporärer Reptilienschutzzaun zum Baufeld hin zu errichten, um eine Zuwanderung während der Bauphase zu verhindern. ▪ V 5 – Ökologisch durchlässige Betriebseinzäunung Der finale Zaun der PV-Anlage ist mit einem Bodenabstand von mindestens 15 bis 20 cm zu errichten. Dadurch bleibt die Durchlässigkeit des Areals für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien als Ausbreitungs- und Wanderkorridor dauerhaft erhalten. Auf einen Übersteigschutz mit Stacheldraht soll verzichtet werden, um ein Verfangen darin durch Fledermäuse zu verhindern. ▪ V 6 – Sicherung der Vernetzungsfunktion Zur Freihaltung funktionstüchtiger Wanderbeziehungen ist ein ausreichend breiter Grünstreifen zwischen dem südlichen Biotopkomplex (Nasswiese/Quellbach), dem Naturdenkmal „Östliche Sandgruben“ und der Modulanlagenfläche dauerhaft unüberplant zu lassen. Dieser dient als essenzieller Vernetzungskorridor für die Tierwelt zu den nordöstlich angrenzenden Freiflächen und Offenlandstrukturen. ▪ V 7 – Ausreichender Modulabstand: Bei der Modulaufstellung sollte ein ausreichender Reihenabstand von mindesten 3,50 m gewählt werden. Dies ist erforderlich, um durch ausreichend Licht- und Niederschlagseinfall die Etablierung der Vegetation als Insektenhabitat zu ermöglichen und gleichzeitig die Nutzbarkeit der Zwischenflächen als Jagdkorridore für Greifvögel und Fledermäuse zu gewährleisten. ▪ A 1 – Ökologische Entwicklung der Modulflächen Die Freiflächen zwischen den Modulreihen sowie die Randbereiche sollen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland entwickelt werden. Nach aktueller Fachliteratur (KNE-Gutachten / BGHplan) gelingt eine hochwertige floristische Aufwertung zwar nicht flächig unter den verschatteten Modulen, wohl aber in den besonnten Zwischenstreifen. Diese Bereiche dienen nachweislich
--	---

	als wichtiges Trittstein- und Nahrungshabitat für Vögel und Insekten der Agrarlandschaft. ▪ A 2 – Eingrünung: Zur optischen Einbindung in das Landschaftsbild ist eine Eingrünung der Anlagen durch Pflanzung heimischer Hecken und Kletterpflanzen am Zaun empfehlenswert, was gleichzeitig als Sichtschutz sowie als Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten und Vögel dient. Dies ist für den Bereich des Wirtschaftsweges zu beiden Seiten entlang der Modulflächen sowie für die nicht von Gehölzen eingebundenen Flächen vorzusehen.
--	---

Aufgestellt:



Rodenbach, Juli 2026

M.Sc. E. Schmalenbach
Dipl. Ing. M. Achtel